

Titel der Drucksache:

**Städtische Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energie- und Heizungskosten**

Drucksache

**1487/22**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	14.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.09.2022	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt:

01

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister auf, im Rahmen der städtischen Zuständigkeiten und Möglichkeiten, Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energie und Heizungskosten zu unterbreiten und umzusetzen. In Kooperation mit den städtischen Unternehmen sind Strategien zur weiteren Einsparung von Energie- und Heizkosten zu entwickeln und umzusetzen. Die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien und regionaler Energieerzeugung (z. B. über Erdwärme) sind beschleunigt zu erschließen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über die kommunalen Spitzenverbände und das Land Thüringen beim Bund eine Erhöhung der Regelsätze im SGB II und XII, die die drastische Erhöhung der Energiepreise weitgehend kompensieren, zu erwirken.

03

Der OB und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der SWE werden beauftragt, zu prüfen, inwieweit über Sondervereinbarungen mit Vermietern Preisnachlässe für Energie und Fernwärme geregelt werden können, die diese dann auf die Liefer- und Bezugsverträge der Mieter Anwendung finden. Zudem sollen in den SWE Informationsschreiben an die Kunden versendet werden, in denen auch Optionen der Stundung und Ratenzahlung dargelegt und angeboten werden. Stromsperrern wegen ausstehenden Zahlungen sind zu vermeiden.

04

Der Oberbürgermeister und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der KOWO werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen die Mieterinnen und Mieter über

Hilfsangebote im Zusammenhang mit den gestiegenen Energie- und Heizkosten informiert. Kündigungen wegen Außenständen bei den Betriebskosten sind weitgehend auszuschließen. Sonderverträge mit den SWE zum Bezug von Energie und Fernwärme sind anzustreben. Die dabei erzielten Preisnachlässe sind den Mieterinnen und Mietern anzurechnen.

05

Der OB wird beauftragt, zu prüfen, ob die Stadt und die SWE Sonderverträge für den Bezug von Energie und Fernwärme abschließen können. Zudem ist zu prüfen, ob die dabei erzielten Preisnachlässe unter noch zu definierenden Sozialkriterien an Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden können.

06

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Zugang zu den einmaligen Leistungen im Rahmen des SGB XII unbürokratisch und transparent zu gestalten und über die in dem Zusammenhang umgesetzten Maßnahmen den Sozialausschuss fortlaufenden zu informieren.

07

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, laufend im städtischen Amtsblatt über mögliche städtische Hilfs- und Unterstützungsangebote für Bürgerinnen und Bürger, die die hohen Energie- und Heizkosten selbst nicht mehr aufbringen können, zu informieren.

31.08.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Alle Haushalte in der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) sind von den drastischen Erhöhungen der Energie- und Heizungskosten betroffen. Viele Betroffene befürchten, dass sie nicht in der Lage sein werden, diese Kostensteigerungen finanziell meisten zu können. In dieser Situation ist es geboten, dass der Stadtrat mögliche Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energie- und Heizkosten diskutiert und beschließt. Die Betroffenen erwarten zu Recht ein Signal des Stadtrates, dass im Rahmen der Zuständigkeiten und unter Beachtung der Rechtslage für die Betroffenen Hilfsangebote zur Wirkung kommen. Die Sozialgesetzbücher bieten für den Einzelfall hier einen Katalog von Hilfsmaßnahmen. Der Stadtrat unterstützt ausdrücklich hier die Verwaltung, auf Grundlage der Sozialgesetzbücher rechtzeitig Hilfen für Betroffene auf den Weg zu bringen. Da die Energiekosten jedoch nicht Bestandteil der Kosten der Unterkunft sind, sondern aus den Regelsatzleistungen finanziert werden müssen, ist der Oberbürgermeister aufgefordert, über die kommunalen Spitzenverbände und das Land eine Anpassung der Regelsätze durch den Bund einzufordern. Hier hat der Oberbürgermeister die volle Unterstützung des Stadtrates. Die Stadtwerke und die KOWO sind aufgefordert, das Ermessen bei der Stundung von Forderungen im Interesse der Betroffenen auszuschöpfen. Auch hier trägt der Stadtrat diesbezügliche Unternehmensentscheidungen mit. Die Kunden und Mieter sollten über die möglichen Hilfsangebote zeitnah informiert werden. Heizkosten sind Betriebskosten und damit für Leistungsbezieher nach SGB II und XII bzw.

Wohngeldberechtigte Bestandteil der Kosten der Unterkunft bzw. der Berechnung des Wohngeldes. Hier kann davon ausgegangen werden, dass gestiegene Heizkosten zu einer Anpassung nach dem Grundsatz der Angemessenheit erfolgt. In der kommunalen Praxis sind hier jedoch bei bestimmten Fallgruppen Probleme aufgetreten, bei denen die Sozialverwaltung nicht die Ist-Kosten erstattet hat, sondern Pauschalierung nach Erfahrungswerten vorgenommen wurden. Energiekosten sind kein Bestandteil der Betriebskosten und müssen deshalb aus den Regelsatzleistungen oder dem erzielten Einkommen finanziert werden. Hier muss im Einzelfall die Sozialverwaltung über Hilfen entscheiden. Der Katalog der Hilfen ist im SGB XII enthalten.

Dies sind im u.a.:

- § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles,
- §§ 27 bis 29 - Hilfen zum Lebensunterhalt,
- §§ 35 und 42a – Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- § 37 – Ergänzende Darlehen,
- § 38 - Darlehen bei vorübergehenden Notlagen,
- § 67/68 – Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- § 73 – Hilfen in sonstigen Lebenslagen